Merkblatt



Schrittweise in Pension gehen

Darum geht es

Viele Berufstätige möchten gerne früher aufhören zu arbeiten, scheuen aber die hohen Kosten einer Frühpensionierung. Das Arbeitspensum sukzessive zu reduzieren, ist günstiger und hat auch noch andere Vorteile. Erfahren Sie zudem aus diesem Merkblatt, was Sie beachten und entscheiden müssen, wenn Sie schrittweise in Pension gehen möchten, und wie Sie alles richtig aufgleisen.

Teilpensionierung ist oft die optimale Lösung

Ein abrupter Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand bereitet vielen grosse Mühe. Auf einen Schlag verändert sich der ganze Tagesablauf, und viel Gewohntes fällt von einem Tag zum anderen weg. Nicht selten führt das zu Konflikten in der Partnerschaft, und die Umstellung kann sogar eine Lebenskrise auslösen. Gleichzeitig möchten viele gerne kürzertreten, den Beruf aber noch nicht ganz aufgeben, weil sie ihre Arbeit vermissen würden. Das Arbeitspensum sukzessive zu reduzieren, ist häufig die optimale Lösung. So bleibt man aktiv und hat trotzdem mehr Zeit für die Familie und für Hobbys. Und man kann sich nach und nach an den neuen Lebensabschnitt gewöhnen.

Die finanziellen Vorteile

Der gestaffelte Ausstieg hat auch finanzielle Vorteile. Meistens reichen die Renten schon bei einer ordentlichen Pensionierung nicht mehr aus, um den gewohnten Lebensstandard weiterzuführen. Eine Frühpensionierung verschärft das Problem zusätzlich. Wenn man weniger lang arbeitet und Altersleistungen vorzeitig bezieht, fallen Vorsorgeguthaben und Renten kleiner aus. Bei einer Teilpensionierung wird die Rente deutlich weniger gekürzt.

Das Beispiel in der Tabelle unten vergleicht die Kosten einer Früh- und einer Teilpensionierung: Wenn dieser Angestellte mit 63 ganz aufhört, verliert er rund 160'000 Franken Rente. Hört er schrittweise auf, beträgt die Kürzung «nur» etwa 40'000 Franken. In diesem Beispiel wäre die Frühpensionierung also

viermal so teuer – und zwar unabhängig davon, dass bei der Teilpensionierung noch zwei Jahre lang ein reduzierter Lohn fliesst.

Wer Schritt für Schritt aufhört, kann durch die Teilzeitanstellung weiterhin Vorsorgekapital aufbauen und bleibt bis zur definitiven Pensionierung gegen Tod und Invalidität abgesichert. Zudem entfallen die zusätzlichen AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige, weil die Beitragspflicht mit dem reduzierten Einkommen in der Regel bereits erfüllt ist. Auch steuerlich kann sich das lohnen, weil man länger in die Säule 3a einzahlen darf. Und wenn man sein Pensionskassenguthaben gestaffelt beziehen oder zum bisherigen Lohn versichert bleiben kann, spart man noch mehr Steuern.

Bei der Teilpensionierung wird die Rente deutlich weniger gekürzt

Beispiel: Mann; Jahreslohn 120'000 Franken (koordiniert 95'115 Franken); PK-Sparbeiträge 18 Prozent; AHV-Vorbezug um 2 Jahre bei Frühpensionierung mit 63, kein Vorbezug bei Teilpensionierung; Umwandlungssatz 5,6 Prozent (6%–0,2%–0,2%); PK-Kapital 500'000 Franken mit 63 (544'807 Franken mit 65); Annahmen: 1% Zins pro Jahr; Grenzsteuersatz: 25 Prozent. (AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige sind nicht berücksichtigt.) Angaben in Franken.

	Mit 63 ganz aufhören	Mit 63 auf 50% reduzieren	Mit 65 ganz aufhören
AHV-Rente pro Jahr	24′572	28'440	28'440
PK-Rente pro Jahr	28'000	30′344	32'688
Lebenslange Rente pro Jahr vor Steuern	52′572	58′784	61′128
./. Zusätzliche Einkommenssteuern	-	-1′553	-2′139
Lebenslange Rente pro Jahr	52′572	57′231	58'989
Lebenslange Rentenkürzung pro Jahr	-6'417	-1′758	_
Total kumulierte Rentenkürzung	160'430 ¹	40'438 ²	_

- 1 Annahme: Rentenbezug über 25 Jahre
- 2 Annahme: Rentenbezug über 23 Jahre

Die Optionen bei der Pensionskasse

Wer in den Jahren vor der Pensionierung sein Arbeitspensum reduziert, hat je nach Pensionskasse bis zu drei unterschiedliche Optionen:

- Reduktion des versicherten Lohnes ohne Leistungsbezug
- Reduktion des versicherten Lohnes mit Leistungsbezug
- 3. Weiterversicherung des bisherigen Lohnes

Der Entscheid kann grosse Auswirkungen haben auf Einkommen, Steuern und Renten. Deshalb ist es wichtig, alle Vor- und Nachteile der einzelnen Optionen sorgfältig abzuwägen.

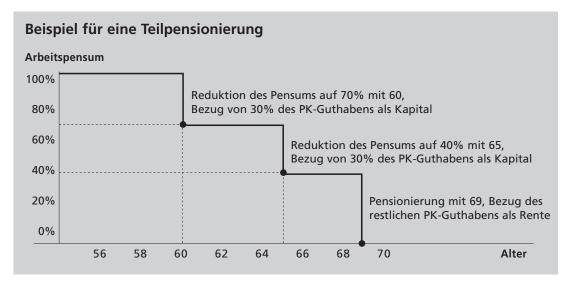
Reduktion des versicherten Lohnes ohne Leistungsbezug Mit dem geringeren Einkommen sinkt der versicherte Lohn und damit die Leistungen der Pensionskasse im Alter, bei Tod und Invalidität. Zudem schrumpft das Einkaufspotenzial. Das ist der maximale Betrag, den man freiwillig in die Pensionskasse einzahlen und wie die regulären PK-Beiträge von den Steuern abziehen darf. Wer sich für diese Option entscheidet oder entscheiden muss, weil seine Pensionskasse keine andere Lösung anbietet, sollte Einkäufe also rechtzeitig tätigen.

Punkto Einkäufe gilt es zu beachten, dass nach jeder freiwilligen Einzahlung eine dreijährige Sperrfrist für Kapitalbezüge besteht. Lässt man sich vor Ablauf dieser Frist Pensionskassenkapital auszahlen, sind nachträglich die Steuern zu bezahlen, die man dank dem Einkauf eingespart hat. Grössere Einkaufsbeträge zahlt man besser über mehrere Jahre gestaffelt ein. So fällt die Steuerersparnis grösser aus, als wenn man den ganzen Betrag auf einmal oder im gleichen Jahr einzahlt.

Reduktion des versicherten Lohnes mit Leistungsbezug Viele Pensionskassen haben die Möglichkeit einer Teilpensionierung in ihr Reglement aufgenommen. Das bedeutet, dass Versicherte ihr Arbeitspensum in mehreren Schritten reduzieren und im gleichen Umfang Altersleistungen vorzeitig beziehen können. Reduziert zum Beispiel eine Angestellte mit 60 Jahren ihr Pensum von 100 auf 70 Prozent, kann sie sich 30 Prozent ihres Pensionskassenguthabens auszahlen lassen oder als Rente beziehen. Diese Möglichkeit hat sie ein zweites Mal, wenn sie ihr Pensum mit 65 Jahren um weitere 30 Prozent senkt. Die restlichen 40 Prozent ihrer Altersleistungen bezieht sie, wenn sie die Berufstätigkeit mit 69 ganz aufgibt.

Teilpensionierungen sind je nach Kasse zwischen 58 und 65 oder 70 Jahren möglich. Einige Pensionskassen erlauben einen vorzeitigen Bezug erst ab 60

Jahren. Mit dem Teilbezug von Altersleistungen lässt sich das Einkommen, das mit der Reduktion des Pensums wegfällt, mindestens teilweise ausgleichen. Zudem fallen bei mehreren Kapitalbezügen weniger Steuern an, als wenn man sich das gesamte Altersguthaben auf einmal oder im gleichen Jahr auszahlen lässt. Die Behörden setzen dieser Steueroptimierung allerdings gewisse Schranken. Die meisten Kantone besteuern höchstens zwei Kapitalbezüge in verschiedenen Jahren separat. Ein dritter Bezug würde in diesen Kantonen für die Berechnung der Auszahlungssteuer zum zweiten Bezug hinzugezählt und brächte somit keine zusätzliche Steuerreduktion. Einige Kantone tolerieren bis zu drei Kapitalbezüge, die sie separat besteuern. Manche Pensionskassen lassen allerdings gar nicht mehr als zwei Kapitalbezüge zu.



Je nach Pensionskasse und Steueramt gibt es bei einer Teilpensionierung weitere Vorgaben zu beachten:

- Eine Teilpensionierung kann in maximal drei Schritten erfolgen.
- Der dritte Teilbezug muss in die Aufgabe der Arbeitstätigkeit münden.
- Die Reduktion des Pensums muss klar geregelt sein (z.B. im Arbeitsvertrag) und mindestens 20 oder 30 Prozent pro Schritt betragen.
- Der Beschäftigungsgrad kann nicht wieder erhöht werden.
- Zwischen zwei Reduktionsschritten müssen mindestens 6 bis 12 Monate liegen.

Nach dem ersten Bezug von Altersleistungen sind in der Regel keine freiwilligen Einkäufe mehr möglich. Vorzeitige Bezüge als Rente ergeben nur Sinn, wenn das Einkommen sonst zu gering ist oder die Pensionskasse ihren Umwandlungssatz voraussichtlich drastisch senken muss. Denn erstens fällt die Rente bei einem Vorbezug lebenslang tiefer aus. Und zweitens bringen vorzeitige Rentenbezüge keine Steuerersparnis. Im Gegenteil: Auf Renten zahlt man Einkommenssteuern. Das ist unnötig, solange man genügend andere Einnahmen hat und deshalb noch nicht auf die Rente angewiesen ist.

Statt eines vorzeitigen Rentenbezugs empfiehlt es sich meist, die Einkommenslücke mit Ersparnissen zu überbrücken. Weitere Möglichkeiten sind Erbschaften, die Säule 3a oder allenfalls Geld, das nach Ablauf einer Lebensversicherung ausbezahlt wird. Vor allem die Säule 3a eignet sich gut. Denn dieses Geld kann man schon fünf Jahre vor dem AHV-Alter beziehen – ohne Angabe von Gründen.

Weiterversicherung des bisherigen Lohnes Wer sein Arbeitspensum nach 58 so reduziert, dass sich sein Jahreslohn maximal halbiert, kann bei einigen Pensionskassen zum bisherigen Lohn versichert bleiben, bis er das reglementarische Pensionsalter erreicht oder Altersleistungen vorzeitig bezieht. Allerdings muss der Arbeitnehmer die Beiträge auf dem fiktiv versicherten Lohnteil in der Regel allein finanzieren. Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet, die Hälfte der Beiträge auf dem effektiven Lohn zu übernehmen. Der Versicherte kann jedoch Steuern sparen, weil er alle Beiträge in der Steuererklärung vom Bruttolohn abziehen und sich weiterhin in vollem Umfang in die

Pensionskasse einkaufen darf. Gleichzeitig verhindert er mit der Weiterversicherung des bisherigen Lohnes, dass Hinterbliebenen-, Invaliden- und Altersrente kleiner ausfallen.

Ein Beispiel: Ein Kadermitarbeiter reduziert sein Arbeitspensum mit 58 von 100 auf 60 Prozent (siehe Tabelle). Sein effektiver Lohn sinkt so von 200'000 auf 120'000 Franken. Ist nur der effektive Lohn versichert, kann der Kadermitarbeiter nur noch seine Sparbeiträge als Arbeitnehmer in der Höhe von 12'000 Franken vom Bruttolohn abziehen. Einkäufe in die Pensionskasse sind nicht mehr möglich.

Vergleichsrechnung: Steueroptimierung bei einer Teilpensionierung

Beispiel: Ein Kadermitarbeiter reduziert sein Arbeitspensum mit 58 von 100 auf 60 Prozent. Die Rechnung vergleicht seine Steuerbelastung, wenn er zum vollen Lohn in der Pensionskasse versichert bleibt oder nur seinen effektiven Lohn versichert.

	Situation vor der Teilpensionierung (100%-Pensum)	Teilpensionierung, Versicherung des effektiven Lohns	Teilpensionierung, Versicherung des fiktiven Lohns
Lohn			
Bruttolohn	200'000	120′000	120'000
Versicherter Lohn	200′000	120′000	200'000
Sparbeiträge			
Sparbeitrag Arbeitgeber	20'000	12′000	12′000
Sparbeitrag Arbeitnehmer	20′000	12′000	28'000
Sparbeitrag Total	40'000	24′000	40'000
Einkaufspotenzial	300′000	0	300′000
Steuerfolgen			
Bruttolohn	200'000	120'000	120'000
./. Sparbeitrag Arbeitnehmer	20'000	12′000	28'000
./. Einkauf	15′000	0	15′000
Steuerbares Einkommen	165′000	108'000	77′000
Einkommenssteuern ¹	39'000	19'600	11′100

Bleibt der Mitarbeiter dagegen zum bisherigen Lohn versichert, kann er Arbeitnehmer-PK-Beiträge von 28'000 Franken abziehen und seine Steuern weiterhin mit Einkäufen zusätzlich senken. Dank den höheren Sparbeiträgen und einem Einkauf von 15'000 Franken spart er bis 65 jedes Jahr 8500 Franken Steuern.

Die Weiterversicherung ist auch möglich, wenn man das Pensum später nochmals reduziert, falls der effektive Lohn immer noch mindestens die Hälfte des ursprünglichen Lohns beträgt. Versicherte können auch nur einen Teil des wegfallenden Lohns weiterhin versichern und die Versicherung jederzeit aufheben.

Teilzeiteinkommen nach 65

Eine Teilpensionierung kommt auch allen Berufstätigen entgegen, die mit einem Teilzeitpensum weiterarbeiten möchten, nachdem sie ihr Pensionsalter erreicht haben. Erwerbstätige im AHV-Alter können weiterhin in die Säule 3a und in der Regel auch in die Pensionskasse einzahlen – Männer längstens bis 70, Frauen bis 69. Das führt zu einem höheren Vorsorgeguthaben und bei den meisten Pensionskassen auch zu einem höheren Umwandlungssatz, mit dem das Alterskapital in eine Rente umgerechnet wird. Unter Umständen sind auch weiterhin freiwillige Einkäufe möglich, die das steuerbare Einkommen zusätzlich senken.

Erwerbstätige im Rentenalter müssen AHV-, IVund EO-Beiträge zahlen, obwohl sie nicht mehr rentenbildend sind. Die Beiträge werden nur auf dem Einkommen erhoben, das den Freibetrag von 1400 Franken monatlich bzw. 16'800 Franken jährlich übersteigt.

Ob sich ein Aufschub der AHV-Rente lohnt, hängt von der Lebenserwartung und der persönlichen Finanz- und Steuersituation ab. Männer beispielsweise müssen mindestens etwa 86 Jahre alt werden, bis sich die höhere Rente für sie auszahlt und die Summe aller erhaltenen Renten jene bei einem regulären Bezug übersteigt.

Wie gleist man alles richtig auf?

Das sind die wichtigsten Schritte, wenn ein gestaffelter Ausstieg für Sie in Frage kommt:

Arbeitgeber

Sprechen Sie früh mit Ihrem Arbeitgeber. Viele sind flexibel und haben Arbeitsmodelle für Mitarbeitende, die Teilzeit arbeiten und einen Teil ihrer Verantwortung abgeben möchten.

Bedingungen

Pensionskassen regeln die Teilpensionierung unterschiedlich, und die steuerlichen Folgen sind von Kanton zu Kanton anders. Klären Sie bei Ihrer Pensionskasse ab, welche Optionen Sie haben. Ganz wichtig ist auch der Entscheid, ob Sie Ihr Guthaben als Rente, Kapital oder als Mix aus beidem beziehen. Besprechen Sie mit einem unabhängigen Pensionierungsexperten vom VZ, wie Sie am besten fahren.

Budget/Finanzplan

Erstellen Sie ein Budget und auf dieser Basis dann einen umfassenden Finanzplan. Der Finanzplan zeigt, wie sich Ihre Ausgaben, Einnahmen und Ihr Vermögen bis zur Pensionierung und darüber hinaus entwickeln. So wissen Sie, wie viel Geld Sie allenfalls noch ansparen müssen, um Einkommenslücken zu schliessen. Definieren Sie auch die Ziele für Ihr Vermögen neu: Ab wann müssen Sie das Vermögen kontrolliert verzehren, um Ihr Einkommen zu sichern, und wie viel können Sie von der Substanz für Ihre Erben erhalten?

Vorsorge

Bauen Sie Vermögen auf, mit dem Sie eine Einkommenslücke nach der Teilpensionierung schliessen können. Dafür eignen sich die Säule 3a, ein ETF-Sparplan sowie Einkäufe in die Pensionskasse.

Hier sind Sie gut beraten

Das VZ VermögensZentrum ist der führende unabhängige Finanzdienstleister der Schweiz. Immer mehr Kundinnen und Kunden profitieren von unserer Expertise: Sie gehen gut vorbereitet in Pension, legen ihr Geld intelligent an, finanzieren Häuser günstig, sind optimal versichert, regeln ihren Nachlass nach ihren Wünschen und zahlen nicht mehr Steuern als nötig.

Auch Unternehmen und Pensionskassen sind beim VZ VermögensZentrum an der richtigen Adresse. Sie verbessern die Leistungen von Versicherungen und Vorsorge, erwirtschaften höhere Erträge mit ihren Anlagen und sparen gleichzeitig Prämien, Gebühren und Steuern.

Wenn es um Geld geht, sind Sie beim VZ gut beraten.

VZ VermögensZentrum AG (Hauptsitz)

Gotthardstrasse 6 8002 Zürich Telefon 044 207 27 27 vzzuerich@vermoegenszentrum.ch

Aarau I Basel I Bern I Brig I Chur I Fribourg I Genève I Lausanne I Lugano Luzern I Neuchâtel I Schaffhausen I Solothurn I St. Gallen I Zug I Zürich

www.vermoegenszentrum.ch